

## Höchstalter Verbeamtung und Altersteilzeit

Ende 2015 hat der Landtag zwei wichtige Gesetzesänderungen beschlossen.

### Höchstaltersgrenze erhöht

Die Höchstaltersgrenze ist von bisher 40 auf 42 Jahre erhöht; schwerbehinderte Menschen (mindestens GdB von 50) dürfen auch noch **verbeamtet** werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Höchstaltersgrenze von 42 Jahren erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht (Wehrdienst) oder um die Zeit der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst,
2. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes um je bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen entsprechenden Zeitraum keine Berufstätigkeit im Umfang von i.d.R. mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde oder um
3. Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen.

**Antrag stellen:** Wer aufgrund der alten Regelungen nicht verbeamtet wurde, aber nun möglicherweise eine Chance hat, sollte einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis stellen.

### Altersteilzeitregelung entfristet

Die bisherige Altersteilzeitregelung (§ 65 LBG) für **Beamtinnen und Beamte** wurde mit folgenden Voraussetzungen und Bedingungen entfristet:

1. Die Beamtin oder der Beamte hat das 55. Lebensjahr vollendet.
2. Die Altersteilzeit darf maximal 10 Jahre umfassen.
3. Sie kann abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Im **Schulbereich** verbleibt es bei den **bisherigen** Regelungen:

- 65% Arbeitsleistung des Durchschnitts der Stundenzahl in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit im Block- oder Teilzeitmodell,
- Verzicht auf die Altersentlastung während der ATZ und vorher (ab 55); entsprechend der Länge der Altersteilzeit,
- 80% der diesbezüglichen Nettobezüge,
- 80% Wirksamkeit für das Ruhegehalt und
- Beginn jeweils am 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres.